

## § 0396 BGB

(1) Hat der eine oder der andere Teil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Teil die Forderungen [bestimmen](#), die gegeneinander aufgerechnet werden sollen. Wird die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht der andere Teil [unverzüglich](#), so findet die Vorschrift des § 366 Abs. [2 BGB](#) entsprechende Anwendung.

(2) Schuldet der aufrechnende Teil dem anderen Teil außer der Hauptleistung [Zinsen](#) und Kosten, so findet die Vorschrift des § [367 BGB](#) entsprechende Anwendung.